Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Die Ministerin

HESSEN

Fre 12/05 Eingang: 12.05.21 1 Rd

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 10.03.2021

Perspektive für Chor- und Orchesterproben in Hessen

Drs. 20/5297

und

Antwort Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Bereich Kunst und Kultur leidet seit Beginn der Coronapandemie enorm unter den Einschränkungen. So schloss Hessen beispielsweise im November als eines von wenigen Bundesländern die Musikschulen vollständig, mit der Begründung, dass da sie schwerpunktmäßig der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung dienen. Erst auf Druck von verschiedenen Seiten wurden die Musikschulen als Bildungseinrichtungen anerkannt und durften für die musikalische Bildung wieder öffnen.

In der aktuellen Corona Einrichtungs- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind Zusammenkünfte unter Auflagen nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Ausgenommen ist dabei unter anderem der Betrieb von Hochschulen, Berufs-und Musikakademien. Auf dieser Grundlage wird auf der Internetseite des Hessischen Sozialministeriums für Chor- und Orchesterproben, die nicht beruflich bedingt sind, Folgendes ausgeführt: „Es wird davon ausgegangen, dass ein besonderes öffentliches Interesse für Chorproben nicht besteht; Chor- und Orchesterproben, die nicht beruflich bedingt sind und für die deshalb kein öffentliches Interesse besteht, dürfen daher aktuell nicht stattfinden. Umfasst sind alle Zusammenkünfte zum Musizieren (dies betrifft alle Instrumente unabhängig vom jeweiligen Ausstoß an Aerosolen), also nicht nur Proben mit Blasinstrumenten, z. B. des Posaunenchors oder Gesangsproben." (siehe: https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/informationen-fuer-buergerinnen-und-buerger/freizeitaktivitaeten-veranstaltungen-im-privatenoeffentlichen-raum#Chorproben).

65185 Wiesbaden · Rheinstr. 23 - 25
Telefon: 0611 32-0
Telefax: 0611 32 3550
E-Mail: poststelle@hmwk.hessen.de
Homepage: http://www.hmwk.hessen.de

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

Musikunterricht ist weiterhin gestattet.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die Landesregierung ist sich sehr bewusst, dass die weiterhin andauernden Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ein harter Schnitt sind und den Kulturbereich ganz besonders treffen, hier vor allem auch die vielen ehrenamtlich tätigen Akteurinnen und Akteure im Bereich der Amateurmusik. Die leeren Kinos, Konzertsäle und Theater sind ein eindrückliches Zeichen für die großen Opfer, die die Pandemie abverlangt. Gerade die Kultur lebt vom direkten Kontakt zwischen Menschen, das ist ihre große Qualität, das macht sie aber auch so verwundbar. Die Einschränkungen haben das Ziel, die Pandemie so zu kontrollieren, dass die Gesundheit aller Menschen bestmöglich geschützt, ein gesellschaftliches Zusammenleben wieder möglich und die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Menschen, auch im Kulturbereich, langfristig gesichert wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie begründet die Landesregierung die Einschätzung, dass für Chor- und Orchesterproben, die nicht beruflich bedingt sind, kein öffentliches Interesse besteht?

Der Begriff des „besonderen öffentlichen Interesses" kommt aus dem Verwaltungsrecht. Es ist nachvollziehbar, dass sich diejenigen, die den Begriff nicht mit juristischem Blick lesen, über die Formulierung ärgern. Das „besondere öffentliche Interesse" ist aber juristisch zu verstehen und steht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Es geht um eine Abwägung: Es gibt ein übergeordnetes Interesse daran, eine schwere, lebensbedrohliche Krankheit einzudämmen. Um sie zu bekämpfen, sind per Landesverordnung grundsätzlich alle Zusammenkünfte untersagt. Jedoch sind Ausnahmen möglich, die man bei den Gesundheitsämtern beantragen kann. Diese müssen dann abwägen, ob das „besondere öffentliche Interesse" so groß ist, dass die Veranstaltung trotz der Gefahr für die Gesundheit zugelassen wird. Damit die Gesundheitsämter, die ohnehin sehr belastet sind, diese Abwägung leichter treffen können, gibt die

Landesregierung dazu Auslegungshinweise zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV). Dort ist zum Beispiel festgelegt, dass Blutspendentermine grundsätzlich möglich sind, Verkaufspartys sind grundsätzlich unzulässig. Hier stand bis vor Kurzem auch die pauschale Formulierung mit Bezug auf Chor- und Orchesterproben, sie waren in der Regel nicht zulässig. Weil die Formulierung „besonderes öffentliches Interesse" tatsächlich missverstanden werden konnte, hat die Landesregierung sie bereits am 12. März 2021 gestrichen. Das bedeutet aber nicht, dass Chor- oder Orchesterproben jetzt pauschal zulässig sind, sondern nur, dass die Gesundheitsämter nun auf Antrag abwägen müssen, ob das „besondere öffentliche Interesse" so groß ist, dass es den Gesundheitsschutz überwiegt.

Frage 2. Unterstützt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Vereinsarbeit wie auch die Arbeit der vielen Soloselbständigen im Bereich der Amateurmusik für unsere Gesellschaft von grundlegender kultureller und gesellschaftlicher Bedeutung ist?

Die Arbeit der Amateur-Chöre und -Musikvereine sind eine große Bereicherung für die hessische Kulturlandschaft und bieten für viele Menschen eine Chance, selbst musikalisch tätig zu werden. Die gesellschaftliche Bedeutung der Vereinsarbeit wird von der Landesregierung in jeder Hinsicht anerkannt, gewürdigt und unterstützt.

Frage 3. Wenn ja: Plant die Landesregierung die Hinweise auf der Internetseite des Sozialministeriums zeitnah zu überarbeiten, um diese Auffassung zum Ausdruck zu bringen

Sowohl die Auslegungshinweise als auch die Hinweise auf den Internetseiten der Landesregierung werden regelmäßig an die gültige Verordnungslage angepasst, so auch in diesem Fall.

Frage 4. Wie viele Vereine im Bereich der Amateurmusik sind nach Einschätzung der Landesregierung durch die letzten Monate in ihrer Existenz bedroht?

Der Landesregierung sind keine Vereine im Bereich der Amateurmusik bekannt, die in ihrer Existenz bedroht sind oder waren. Um dies von vornherein abzuwenden, konnten die Vereine für viele Bereiche ihrer Arbeit Anträge in die einschlägigen Hilfsprogramme des Bundes und des Landes stellen, darunter vor allem das hessische Förderprogramm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit".

Frage 5. Wie unterstützt die Landesregierung die unter 4. genannten Vereine?

Unverändert können hessische Kulturvereine im Falle einer existenzbedrohenden Situation von den einschlägigen Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes profitieren. Dazu wird auch das bereits genannte Programm zur „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit" gehören, welches in diesem Jahr fortgesetzt wird. Ergänzend dazu hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) in sein Kulturpaket II eine „Corona-Bonus-Beratung" für Kulturvereine und -verbände aufgenommen. Damit werden vor allem bei den Dachverbänden zentrale Beratungsstellen eingerichtet, die Kulturvereine auf dem Weg durch die weitere Pandemie unterstützen und konkret helfen sollen, etwa bei der Antragstellung für Hilfsprogramme, bei der Erstellung von Hygienekonzepten usw.

Frage 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zeitnah zu ergreifen, um das Proben im Bereich der Chor- und Orchesterarbeit, die nicht beruflich bedingt sind, unter Auflagen wieder zu erlauben?

Frage 7. Welche Hygienemaßnahmen werden bei den unter 6 genannten Maßnahmen vorgesehen sein?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

In einer dynamischen Lage wie der Corona-Pandemie kann es keine garantierten sicheren und klaren Perspektiven geben, da Öffnungsschritte je nach Entwicklung der pandemischen Lage abgewogen werden müssen. Durch die erhöhte Aerosolbildung beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist das Infektionsrisiko besonders hoch zu bewerten. Der aktuelle Lockdown soll Kontakte

möglichst verringern, deshalb unterliegen private Chor- und Orchesterproben der Prüfung gemäß § 1 Abs. 2b CoKoBeV. Prinzipiell ist Singen im Freien risikoärmer als im Innenraum, so hatte es die Landesregierung vor dem Lockdown in den Auslegungshinweisen zur CoKoBeV auch niedergelegt. Die Landesregierung teilt mit allen Chören und Musikvereinen im Land die Hoffnung, dass eine Öffnung für Chöre und Musikvereine wieder möglich werden wird. Die Hessische Landesregierung wird weiter regelmäßig prüfen, ob die Lage weitere Lockerungen zulässt.

Das HMWK ist mit dem Landesmusikrat schon lange im Gespräch. Dabei wurde vereinbart, gemeinsam ein Muster-Abstands- und Hygienekonzept für Chöre und Musikvereine zu erstellen. Da das Konzept auf der aktuellen Lage aufbauen muss und zum Beispiel die neuen ansteckenderen Virusvarianten zu berücksichtigen sind, ruhen die Arbeiten wegen des Lockdowns. Die Landesregierung wird auch im Blick behalten, ob durch die Impfungen neue Möglichkeiten für Chöre und Musikvereine entstehen.

Frage 8. Ist für den Bereich der Chor- und Orchesterproben, die nicht beruflich bedingt sind, die kostenlose Bereitstellung von Selbsttests für die Durchführung von Proben geplant?

Gemäß Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 erhalten alle Bürgerinnen und Bürgern mindestens einmal pro Woche einen kostenlosen Schnelltest einschließlich einer Bescheinigung über das Testergebnis in einem von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune betriebenen Testzentrum, bei von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune beauftragten Dritten oder bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten. Die Nutzung des bestehenden wöchentlichen Angebots eines kostenlosen Schnelltests für alle Einwohnerinnen und Einwohner ist auch in zeitlicher Nähe zu Proben möglich.

Frage 9. Die Begründung zur Öffnung des Amateursports basiert auf den „eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten der Kinder während des Lockdowns“ und der „Gesunderhaltung der Kinder“. Die gleiche Begründung ist für gemeinsames Musizieren von Kindern im

Freien möglich (z. B. Kinderchöre). Ist hier eine *Gleichbehandlung von Amateursport und Amateurmusik nicht* geboten?

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 1 HV, Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln Sport und Gesang als Freizeitaktivität sind gerade in der aktuellen pandemischen Lage nicht vergleichbar. Es handelt sich um jeweils eigene Erfahrungs- und Kooperationsräume mit eigenen Regeln und Abläufen. Aufgrund des Infektionsgeschehens gilt weiterhin der Grundsatz, soziale Kontakte auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die aufgrund des Lockdowns eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten von Kindern sollen jedoch durch sportliche Betätigung ausgeglichen werden. Die Lockerungen erfolgen somit unter Abwägung des Infektionsrisikos. Bei Chören verbleibt es dabei, dass im Einzelfall Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2b CoKoBeV möglich sind

Wiesbaden, 5. Mai 2021

Angela Dorn